

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 34 B-GIBG Geschäftsführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe

B-GIBG - Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

- 1. (1)Die Interministerielle Arbeitsgruppe ist mindestens einmal jährlich von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 2. (2)Auf die Geschäftsführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe ist§ 24 Abs. 3, 4, 6 und 7 anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at